

VERKÜNDUNGSBLATT
der Fachhochschule Jena
Sonderausgabe

Inhalt

	Seite
Wahlordnung der Fachhochschule Jena	3

Wahlordnung der Fachhochschule Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Fachhochschule Jena folgende Wahlordnung; das Konzil der Fachhochschule Jena hat die Wahlordnung am 25.01.2005 beschlossen, Änderungen hierzu am 12.04.2005. Die Ordnung wurde dem Thüringer Kultusministerium am 11.02.2005 angezeigt, Änderungen hierzu am 13.04.2005.

Inhaltsübersicht

Erster Teil	Allgemeines
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Grundsätze
§ 3	Wahl des Konzils
§ 4	Wahl des Senats
§ 5	Wahl des Rektors
§ 6	Wahl der Prorektoren
§ 7	Wahl der ständigen Senatsausschüsse
§ 8	Wahl des Gleichstellungsbeirats und der Gleichstellungsbeauftragten
§ 9	Wahl der Fachbereichsräte
§ 10	Wahl der Dekane
§ 11	Wahl der Prodekane
§ 11a	Wahl des Studiendekans
§ 12	Gleichstellung
§ 13	Amtszeit, Wahltermin
§ 14	Wahlorgane
§ 15	Zusammensetzung, Bildung und Aufgaben des Wahlvorstands
§ 16	Zusammensetzung, Bildung und Aufgaben der Wahlausschüsse
§ 17	Aufgaben des Wahlleiters
Zweiter Teil	Wahlrecht
§ 18	Aktives und passives Wahlrecht
§ 19	Gruppenzugehörigkeit
Dritter Teil	Wahlverfahren
§ 20	Terminplan
§ 21	Wahlausschreibung
§ 22	Wahlverzeichnisse
§ 23	Rechtsmittel gegen die Wahlverzeichnisse
§ 24	Wahlvorschläge
§ 25	Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
§ 26	Wahlunterlagen
Vierter Teil	Wahlhandlung
§ 27	Stimmabgabe an der Wahlurne
§ 28	Stimmabgabe durch Briefwahl
§ 29	Auszählung
§ 30	Wirksamkeit und Gültigkeit der Stimmabgabe, Feststellung der Wahlergebnisse
Fünfter Teil	Schlussbestimmungen
§ 31	Wahlprüfungsverfahren, Wiederholungswahl
§ 32	Ausscheiden, Nachrücken, Ruhen des Mandats
§ 33	Nachwahl
§ 34	Fristen
§ 35	Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu Konzil, Senat und Fachbereichsräten sowie zur Wahl des Rektors, der Prorektoren, Dekane und Prodekane; sie gilt ebenfalls für die Wahlen zu den Ausschüssen des Senats und des Gleichstellungsbeirats an der Fachhochschule Jena.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung - mit Ausnahme des § 8 - gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Vertreter in den Gremien werden jeweils in nach Mitgliedergruppen (Professoren, Studierende, Mitarbeiter) getrennten Wahlgängen in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). Hierbei werden die einer Gruppe zufallenden Sitze im jeweiligen Wahlbereich nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen zugeteilt (Hare-Niemeyer-Verfahren). Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze in einer Gruppe mehrere gleiche Reste vor, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstands zu ziehende Los. Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des Listenwahlvorschlags.
- (2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelwahlvorschläge vorliegen, nur ein Listenvorschlag vorliegt oder nur ein Mitglied zu wählen ist. Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe im Wahlbereich zustehenden Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmzahl beginnend verteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstands zu ziehende Los, es sei denn, dass aufgrund der zu vergebenden Anzahl an Sitzen alle Bewerber mit gleicher Stimmzahl einen Sitz in dem zu wählenden Gremium erhalten.
- (3) Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen als Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt.
- (4) Bewerber eines Listenvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Ist eine Liste erschöpft, so rückt der erste Ersatzvertreter des Wahlvorschlags nach, auf den nach Absatz 3 ein weiterer Sitz entfallen würde. Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber, die keinen Sitz erhalten, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzvertreter.
- (5) Wahlvorschläge und Einzelbewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzvertreter nicht zu berücksichtigen.
- (6) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in dem betreffenden Gremium Sitze in seinem Wahlbereich in der jeweiligen Gruppe zu vergeben sind. Dabei darf er pro Kandidat nur eine Stimme abgeben.

§ 3 Wahl des Konzils

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Konzils bestehen gemäß der Grundordnung der Fachhochschule Jena aus
 1. 16 Vertretern der Professoren,
 2. 9 Vertretern der Studierenden und
 3. 6 Vertretern der Mitarbeiter.

- (2) Für die Gruppe der Professoren und der Studierenden bilden die Fachbereiche getrennte Wahlbereiche. Für die Gruppe der Mitarbeiter bilden die Mitarbeiter der Fachbereiche und die Mitarbeiter der Referate / Stabsstellen / Betriebseinheiten jeweils einen Wahlbereich.
- (3) In der Gruppe der Professoren erhalten die Fachbereiche die Sitzzahl gemäß der Anzahl der am Tag der Wahlausschreibung berufenen Professoren nach dem in § 2 Abs. 1 festgelegten Verfahren.
- (4) In der Gruppe der Studierenden erhalten die Fachbereiche die Sitzzahl gemäß der Anzahl der am Tag der Wahlausschreibung immatrikulierten Studierenden in der Regelstudienzeit nach dem in § 2 Abs. 1 festgelegten Verfahren.
- (5) In der Gruppe der Mitarbeiter erhalten die Wahlbereiche die Sitzzahl gemäß der Anzahl der am Tag der Wahlausschreibung tätigen Mitarbeiter nach dem in § 2 Abs. 1 festgelegten Verfahren.

§ 4 Wahl des Senats

- (1) Der Senat besteht gemäß Grundordnung der Fachhochschule Jena neben seinen beratenden Mitgliedern kraft Amtes aus dem Rektor als Vorsitzenden sowie
 1. 6 Vertretern der Professoren
 2. 3 Vertretern der Studierenden und
 3. 2 Vertretern der Mitarbeiter mit Stimmrecht.

Zusätzlich sind zwei Studierende und ein Mitarbeiter mit beratender Stimme zu wählen. Einer dieser Studierenden muss Mitglied des StudentInnenrates sein. Er wird vom StudentInnenrat vorgeschlagen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Gruppenvertreter werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Konzil gewählt. Für die Form der Wahlvorschläge gilt § 24.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat erfolgt durch alle Vertreter der Professoren im Konzil. Dabei bilden die Fachbereiche
 - Betriebswirtschaft,
 - Elektrotechnik und Informationstechnik / Grundlagenwissenschaften,
 - Maschinenbau / Wirtschaftsingenieurwesen
 - Medizintechnik,
 - SciTec,
 - Sozialwesen,

jeweils einen Wahlbereich mit einem Sitz.

- (4) Die Wahl der Vertreter der Studierenden im Senat erfolgt durch alle Vertreter der Studierenden im Konzil. Dabei bilden die Fachbereiche
 - Betriebswirtschaft / Sozialwesen,
 - Elektrotechnik und Informationstechnik / Maschinenbau / Wirtschaftsingenieurwesen,
 - Medizintechnik / SciTec

jeweils einen Wahlbereich mit einem Sitz. Für die Wahl der studentischen Vertreter mit beratender Stimme bilden alle Studierenden einen Wahlbereich.

- (5) Die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter im Senat erfolgt durch alle Vertreter der Mitarbeiter im Konzil. Dabei bilden die Mitarbeiter der Fachbereiche und die Mitarbeiter der Referate / Stabsstellen / Betriebseinheiten jeweils einen Wahlbereich mit einem Sitz. Für die Wahl des Vertreters der Mitarbeiter mit beratender Stimme bilden die Mitarbeiter der Fachbereiche und die Mitarbeiter der Referate / Stabsstellen / Betriebseinheiten einen gemeinsamen Wahlbereich. Die Wahl erfolgt durch alle Mitarbeiter im Konzil.

§ 5 Wahl des Rektors

- (1) In das Amt des Rektors ist jeder an der Fachhochschule Jena berufene Professor wählbar.
- (2) Die Wahl des Rektors erfolgt im Konzil mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Konzils in geheimer Wahl. Ist der Kandidat für das Amt des Rektors Mitglied des Konzils, so nimmt er nicht an der Abstimmung teil.

- (3) Die einmalige Wiederwahl in Folge eines Professors als Rektor ist zulässig, eine Abwahl des Rektors ist ausgeschlossen.
- (4) Das Amt des Rektors ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst zu Beginn des dem Ende der Amtsperiode vorausgehenden Semesters vom Wahlleiter hochschulöffentlich auszuschreiben.
- (5) Bewerbungen um das Amt des Rektors sind durch persönliche schriftliche Erklärung innerhalb der in der Wahlausschreibung gesetzten Frist beim Wahlleiter einzureichen.
- (6) Die Namen der Bewerber werden binnen dreier Vorlesungstage nach dem Ende der Bewerbungsfrist vom Wahlleiter hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Wahlleiter übergibt die Bewerbungen für das Amt des Rektors nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich dem Senat.
- (7) Der Senat wählt aus den eingegangenen Bewerbungen in geheimer Wahl drei aus, erörtert den Vorschlag vor Beschlussfassung mit dem Ministerium und leitet ihn an das Konzil weiter; er wird binnen dreier Vorlesungstage nach der Senatssitzung hochschulöffentlich bekannt gegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Wahltag muss mindestens eine Woche liegen.
- (8) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Konzils. Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (9) Die Wahl des Rektors soll in dem dem Beginn der Amtsperiode vorausgehenden Semester stattfinden.
- (10) Der Konzilsvorsitzende lädt die Kandidaten zu der Konzilssitzung, in der die Wahl stattfindet, ein.
- (11) Die Wahl beginnt mit der Anhörung der Kandidaten. Nach der Anhörung wird gewählt. Anschließend an die Auszählung der Stimmen gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt. Hat keiner der Kandidaten mehr Stimmen als die Hälfte der Mitglieder des Konzils erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten. Gegebenenfalls muss dem eine Stichwahl unter den Kandidaten mit derselben geringeren Stimmenzahl vorausgehen.
- (12) Erreicht auch bei dieser Stichwahl keiner der Kandidaten die Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Konzils, so erfolgt am gleichen Tag eine weitere Stichwahl.
- (13) Erreicht auch bei der zweiten Stichwahl keiner der Kandidaten die Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Konzils, so wird vom Vorsitzenden des Konzils innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag eine erneute Wahl angesetzt. Der Termin ist in dieser Wahlsitzung bekannt zugeben; die Bekanntgabe gilt als Einladung.
- (14) Erreicht bei der erneuten Wahl keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so wird zwischen Wahlleiter und Konzilsvorsitzenden ein neuer Wahltermin vereinbart, es sei denn, das Konzil beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die Wahl neu auszuschreiben.

§ 6 Wahl der Prorektoren

- (1) In das Amt des Prorektors ist jeder an der Fachhochschule Jena berufene Professor wählbar.
- (2) Die Wahl der Prorektoren erfolgt im Konzil in einzelnen Wahlgängen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl. Ist der Kandidat für das Amt des Prorektors Mitglied des Konzils, so nimmt er nicht an der Abstimmung teil.
- (3) Die mehrfache Wiederwahl eines Professors als Prorektor ist zulässig, eine Abwahl eines Prorektors ist ausgeschlossen.
- (4) Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit dem Beginn der Amtszeit des nächsten Rektors.
- (5) Kandidaten für das Amt des Prorektors werden vom Rektor vorgeschlagen.
- (6) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Konzils. Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Wahl der Prorektoren soll in dem dem Beginn der Amtsperiode vorausgehenden Semester stattfinden.

- (8) Der Konzilsvorsitzende lädt die Kandidaten zu der Konzilssitzung, in der die Wahl stattfindet, ein.
- (9) Die Wahl beginnt mit der Anhörung der Kandidaten. Nach der Anhörung wird gewählt. Anschließend an die Auszählung der Stimmen gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt.

§ 7 Wahl der ständigen Senatsausschüsse

- (1) Nach Aufforderung durch den Rektor werden vom Senat Kandidaten für die ständigen Senatsausschüsse aufgestellt. Das Vorschlagsrecht haben die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Senats.
- (2) Die Kandidaten müssen nicht Mitglied des Senats sein, es sei denn, der betreffende ständige Senatsausschuss hat Entscheidungsbefugnis.
- (3) Die Mitglieder der ständigen Senatsausschüsse werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied eines ständigen Senatsausschusses mehr als drei Monate vor dem Ende der Legislaturperiode aus seinem Amt aus, so erfolgt eine Nachwahl.

§ 8 Wahl des Gleichstellungsbeirats und der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Gleichstellungsbeirat besteht gemäß § 26 Abs.2 der Grundordnung der Fachhochschule Jena aus
2 Professorinnen,
2 Mitarbeiterinnen und
2 Studentinnen.

Die Vertreterinnen der Gruppen werden von den weiblichen Mitgliedern der Fachhochschule Jena innerhalb dieser Gruppen gewählt.

- (2) Vorschlagsrecht haben die weiblichen Mitglieder der jeweiligen Gruppe. Die Wahlvorschläge sind als Einzelvorschläge einzureichen.
- (3) Die Kandidatinnen für die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin werden vom Gleichstellungsbeirat aus den Vertreterinnen der Gruppe der Professorinnen oder der Mitarbeiterinnen dem Senat vorgeschlagen und von diesem in geheimer Wahl gewählt.

§ 9 Wahl der Fachbereichsräte

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Fachbereichsrates bestehen gemäß der Grundordnung der Fachhochschule Jena aus
 1. 5 Vertretern der Professoren,
 2. 3 Vertretern der Studierenden und
 3. 1 Vertreter der Mitarbeiter.
- (2) Vorschlagsrecht haben alle wahlberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe im Wahlbereich.

§ 10 Wahl der Dekane

- (1) Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (gemäß § 31 Abs. 2 der Grundordnung).
- (2) Vorschlagsrecht haben die Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (3) Die Wahl des Dekans soll in der ersten Sitzung des neugewählten Fachbereichsrates erfolgen. Kommt es nicht zu einer unmittelbaren Entscheidung, so ist § 5 Abs. 11 bis 14 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Im Falle des Ausscheidens des Dekans aus dem Amt vor Ablauf der Amtszeit wird bei einer verbleibenden Zeit von mehr als drei Monaten aus dem Gremium neu gewählt (gemäß. § 31 Abs. 3 der Grundordnung).

§ 11 Wahl der Prodekane

- (1) Der Prodekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt (gemäß § 31 Abs. 2 der Grundordnung).
- (2) Vorschlagsrecht haben die Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (3) Die Wahl des Prodekans soll in der ersten Sitzung des neugewählten Fachbereichsrates erfolgen. Kommt es nicht zu einer unmittelbaren Entscheidung, so ist § 5 Abs. 11 bis 14 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Im Falle des Ausscheidens des Prodekans aus dem Amt vor Ablauf der Amtszeit wird bei einer verbleibenden Zeit von mehr als drei Monaten aus dem Gremium neu gewählt (gemäß § 31 Abs. 3 der Grundordnung).

§ 11a Wahl des Studiendekans

- (1) Der Studiendekan wird vom Fachbereichsrat für vier Jahre gewählt. Er muss Professor des jeweiligen Fachbereichs sein und soll dem Kreis der im Fachbereichsrat vertretenen Professoren angehören.
- (2) Wird das Amt des Studiendekans als zusätzliches Amt vom Prodekan ausgeübt, findet keine Wahl statt.

§ 12 Gleichstellung

In der Wahlausschreibung sind die Mitgliedergruppen deutlich aufzufordern, Frauen als Bewerberinnen aufzustellen, damit diese dem Frauenanteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Organen der Hochschule vertreten sein können.

§ 13 Amtszeit, Wahltermin

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der einzelnen Gremien richtet sich nach § 42 Abs. 1 ThürHG. Sie soll für Konzil und Fachbereichsräte mit dem Beginn des Wintersemesters beginnen. Mehrfache Wiederwahl jedes Gremienmitgliedes ist möglich.
- (2) Die Wahlen zum Konzil, zu den Fachbereichsräten und zum Gleichstellungsbeirat sind als verbundene Wahlen gleichzeitig durchzuführen. Die Wahl zum Senat wird nach der Wahl zum Konzil ausgeschrieben.
- (3) Der Wahltermin liegt in der Vorlesungszeit. Er soll weder in den ersten noch in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit angesetzt werden.

§ 14 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand sowie der Kanzler als Wahlleiter. Der Wahlleiter bestimmt einen Stellvertreter.
- (2) Geschäftsstelle des Wahlvorstands ist das Büro des Wahlleiters.
- (3) Mitglieder des Wahlvorstands, die für ein Gremium kandidieren, für das sie die Wahl durchzuführen haben, werden vom Rektor abberufen. Für das abberufene Mitglied nimmt das stellvertretende Mitglied die Aufgaben im Wahlvorstand wahr.

§ 15 Zusammensetzung, Bildung und Aufgaben des Wahlvorstands

- (1) Der Wahlvorstand hat sechs Mitglieder, die Gruppen der Professoren, Studierenden und Mitarbeiter entsenden je zwei Mitglieder. Die Mitglieder werden in dem der Wahl vorhergehenden Semester von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen und gewählt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt das stellvertretende Mitglied nach. Scheidet das stellvertretende Mitglied aus, so erfolgt eine Nachwahl.
- (2) Kommt bis Ende der letzten ordentlichen Sitzung des Senats während der Vorlesungszeit eine Wahl nicht oder nur teilweise zustande, wählt das Präsidium des Konzils die fehlenden Mitglieder.

- (3) Die Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung durch Senatsbeschluss ist möglich. Sie endet spätestens mit der Konstituierung des neuen Wahlvorstandes.
- (4) Zur ersten Sitzung des Wahlvorstands lädt der Wahlleiter ein. Er leitet die Sitzung bis zur Konstituierung des Wahlvorstands und weist die Mitglieder in ihre Aufgaben ein.
- (5) Der Wahlvorstand wählt in der ersten Sitzung aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
Erreicht auch in einem zweiten Wahlgang niemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.
- (6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Für die wiederholte Beschlussunfähigkeit gilt der § 43 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er tagt öffentlich. Er macht seine Sitzungstermine und Beschlüsse durch Aushang bekannt. Der Wahlleiter oder eine von ihm beauftragte Person ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (7) Der Wahlvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Wahlleiter über die Zahl der Wahlausschüsse.
- (8) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstands sowie der Wahlleiter sind zu den Sitzungen rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, hat es unmittelbar das stellvertretende Mitglied über die Verhinderung zu benachrichtigen. Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (9) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer des Wahlvorstands die anzufertigende Niederschrift. Beschlüsse des Wahlvorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie soll allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bis zum Beginn der nächsten Sitzung zugeleitet sein und ist in einer der folgenden Sitzungen zu genehmigen.
- (10) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht der Kanzler nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ThürHG oder nach dieser Wahlordnung zuständig ist. Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören insbesondere:
 1. Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis;
 2. Entscheidungen über Wahleinsprüche;
 3. Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge;
 4. Durchführung der Auszählung unter Mitwirkung der Wahlausschüsse sowie
 5. Feststellung der Wahlergebnisse und der Sitzverteilung.

§ 16 Zusammensetzung, Bildung und Aufgaben der Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern. Dabei sollten die jeweiligen Gruppen angemessen vertreten sein. Soweit ein Wahlausschuss für mehrere Fachbereiche gebildet wird, legt der Wahlvorstand fest, welcher Fachbereich durch welche Gruppe im Wahlausschuss vertreten wird. Der Dekan gibt die entsprechenden Benennungen gegenüber dem Wahlleiter ab.
- (2) Die Wahlausschüssen wirken an der Öffnung der Wahlbriefe sowie an der Auszählung der Stimmen mit. Sie sind für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung verantwortlich.
- (3) Die Wahlausschüsse führen die unmittelbar während der Wahl zu treffenden Entscheidungen in Zweifelsfragen mit einfacher Mehrheit herbei.

§ 17 Aufgaben des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er unterstützt den Wahlvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben des Wahlleiters gehören insbesondere:
 1. die Aufstellung des Terminplans gemäß § 20 Abs. 1 sowie die Veröffentlichung der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung an der Hochschule;
 2. die Führung, Offenlegung und der Abschluss der Wahlverzeichnisse sowie die Versendung der Wahlunterlagen;
 3. die Entgegennahme der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen die Wahlverzeichnisse,
 4. die Vorprüfung der Wahlvorschläge;
 5. die Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwahlumschläge) und ihre Versendung
 6. die Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe der Wahlbriefe an den Wahlausschuss sowie
 7. die Bekanntgabe der Wahlergebnisse.
- (2) Der Wahlleiter kann Beschlüsse des Wahlvorstands, soweit sie gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und an diesen zur erneuten Entscheidung zurückweisen.

Zweiter Teil

Wahlrecht

§ 18 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Mitglieder der Hochschule richten sich nach dem Prinzip der Gruppenvertretung (§§ 38 bis 41 ThürHG) und der Zugehörigkeit zu den Wahlbereichen. Sie bestehen nur innerhalb der Zugehörigkeit zum entsprechenden Wahlbereich.
- (2) Das Wahlrecht kann ausüben, wer am Tage der Wahlausschreibung Mitglied der Hochschule, d. h. gemäß § 5 Abs. 1 Grundordnung nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätiger oder immatrikulierter Studierender ist und in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Zur Gruppe der Professoren gehören gemäß § 38 Abs. 2 ThürHG auch die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen sowie die im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professoren. In der Gruppe der Mitarbeiter sind darüber hinaus diejenigen Mitarbeiter der Hochschule wahlberechtigt, die mindestens bis zur Vollendung des auf den Tag der Wahlausschreibung folgenden Semesters hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Die Eintragung in das Wahlverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel nach dem zehnten Vorlesungstag vor der Offenlegung des Wahlverzeichnisses erfolgt.

§ 19 Gruppenzugehörigkeit

- (1) Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, müssen bei der Immatrikulation/Rückmeldung angeben, in welchem dieser Fachbereiche sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.
- (2) Die Mitglieder der anderen Gruppen sind in dem Wahlbereich wahlberechtigt, in dem sie überwiegend tätig sind.

Dritter Teil

Wahlverfahren

§ 20 Terminplan

- (1) Der Wahlleiter stellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen gemäß Geltungsbereich auf.
- (2) In dem Terminplan ist vorzusehen, dass zwischen der Veröffentlichung der Wahlausschreibung und dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens zehn Vorlesungstage liegen. Es ist zu gewährleisten, dass das Wahlverzeichnis an mindestens vier Vorlesungstagen offengelegt wird und dass die Wahlunterlagen spätestens 15 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag abgesandt werden.

§ 21 Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlleiter hat die nach dieser Ordnung durchzuführenden Wahlen – mit Ausnahme der Wahlen in den Fachbereichen und zu den Senatsausschüssen – hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung gilt als bekannt gemacht:
 1. durch Mitteilung an die Dekanate, die Leiter der Referate, der Stabsstellen und der Betriebseinheiten, die sie schriftlich per Aushang oder elektronisch veröffentlichen,
 2. durch Mitteilung per E-Mail an den Studentenrat der Fachhochschule Jena,
 3. durch Aushänge an geeigneten Stellen der Fachhochschule Jena und
 4. durch Veröffentlichung auf den Webseiten der Fachhochschule Jena.

Die Wahlausschreibung enthält:

1. die zu wählenden Gremien und die Zahl der auf die einzelnen Gruppen fallenden Sitze,
2. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und -frist sowie Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
3. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung in das Wahlverzeichnis abhängt,
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Einreichungszeitraum und -ort und den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
5. den Ort und den Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
6. den gesamten Terminplan der Wahl gemäß § 20, insbesondere den Wahltermin, den Ort der Wahl und die Zeiten der Stimmabgabe,
7. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und
8. den Hinweis auf den Ort der Einsichtmöglichkeit in diese Ordnung.

§ 22 Wahlverzeichnisse

- (1) Die getrennt nach Gruppen zu führenden Verzeichnisse der Wahlberechtigten (Wahlverzeichnisse) können für mehrere gleichzeitige Wahlen gemeinsam geführt werden.
- (2) Die Wahlverzeichnisse sind im Büro des Wahlleiters zur Überprüfung der Eintragungen auszulegen. Der Wahlleiter kann festlegen, dass die Wahlverzeichnisse zusätzlich an anderer Stelle ausgelegt werden. Nach Beendigung der Offenlegungsfrist sind die Wahlverzeichnisse abzuschließen und dem Wahlvorstand zu übergeben.
- (3) Die Berichtigung der Wahlverzeichnisse ist nur in folgenden Fällen zulässig:
 1. durch den Wahlleiter für die Zeit der Offenlegung des Wahlverzeichnisses:
bei Verlust des Wahlrechts, wegen irrtümlich unterbliebener Aufnahme in die Wahlverzeichnisse durch Aufnahme, soweit kein Einspruch erhoben ist, oder bei offensichtlichen Schreib- oder Übertragungsfehlern oder sonstigen kleinen Mängeln, die den Bestand der Eintragung nicht verändern; Betroffene sind von der Streichung im Wahlverzeichnis zu benachrichtigen;
 2. durch den Wahlvorstand:

- 1) wegen Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wahlverzeichnisse,
- 2) im Einvernehmen mit dem Wahlleiter nach dem Abschluss der Wahlverzeichnisse wegen Verlust des aktiven Wahlrechts durch Streichung. Die Ergänzung eines Wahlverzeichnisses aufgrund von Einsprüchen nichteingetragener Wahlberechtigter erfolgt in einer besonderen Übersicht im Anhang zu den Wahlverzeichnissen.

§ 23 Rechtsmittel gegen die Wahlverzeichnisse

- (1) Gegen die Nichteintragung in ein Wahlverzeichnis sowie gegen die falsche Zuordnung zu einer Gruppe, einem Fachbereich oder einem Wahlbereich kann von einem Wahlberechtigten während der für die Offenlegung der Wahlverzeichnisse maßgebenden Frist beim Büro des Wahlleiters Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet, sofern der Wahlleiter nicht unmittelbar Abhilfe schafft, der Wahlvorstand.
- (2) Gegen die Eintragung von Nichtwahlberechtigten in ein Wahlverzeichnis kann jedes Mitglied der Hochschule während der Offenlegungsfrist Einspruch beim Büro des Wahlleiters einlegen. Der von dem Einspruch Betroffene soll dazu gehört werden. Gibt der Wahlvorstand dem Einspruch statt, ist dies dem Betroffenen unter Hinweis auf seine Einspruchsmöglichkeit gegen diese Entscheidung mitzuteilen.
- (3) Einsprüche sind schriftlich einzureichen.
- (4) Das Büro des Wahlleiters vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Einspruch und leitet die Einsprüche zusammen mit den Wahlverzeichnissen nach Ablauf der Offenlegungsfrist dem Wahlvorstand zu. Dieser hat innerhalb der im Terminplan vorgesehenen Frist zu entscheiden und unverzüglich dem Einspruchsführer, anderen unmittelbar Betroffenen und dem Wahlleiter seine Entscheidung mitzuteilen. Der Wahlleiter kann für die technische Abwicklung der Einspruchsfälle im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand nähere Bestimmungen treffen.

§ 24 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können, soweit nichts anderes bestimmt ist, von allen Wahlberechtigten innerhalb ihrer Gruppe und ihres Wahlbereichs aufgestellt werden. Enthält ein Wahlvorschlag mehrere Kandidaten, so ist die Festlegung einer Reihenfolge zwingend. Das Einreichen von Wahlvorschlägen ist nur unter Verwendung der durch den Wahlleiter bereitgestellten Formblätter zulässig.
- (2) Der Wahlvorschlag muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Titel und Struktureinheit des Kandidaten beinhalten und bei Wahlen zu Konzil, Senat und Gleichstellungsbeirat zusätzlich die Kenntnisnahme des Dekans oder des jeweiligen Leiters des Referats, der Stabsstelle oder Betriebseinheit per Unterschrift enthalten, in der der Kandidat tätig ist oder studiert.
- (3) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Kandidaten enthalten. Auf dem Wahlvorschlag sind die eigenhändigen Einverständniserklärungen der in ihm genannten Kandidaten zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag beizubringen. Die Einverständniserklärung zur Kandidatur kann bis zur Zulassung des Wahlvorschlags durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückgezogen werden.
- (4) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der im Terminplan vorgesehenen Frist im Büro des Wahlleiters einzureichen. Auf dem Wahlvorschlag sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann der Kandidat seine Kandidatur zurücknehmen.

§ 25 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der vorliegenden Wahlvorschläge. Der Wahlleiter bereitet die Entscheidung des Wahlvorstandes vor, indem er die Vorschläge daraufhin überprüft, ob Mängel nach Absatz 2 vorliegen. Wahlvorschläge, bei denen der Wahlleiter keine Mängel festgestellt hat, werden nur auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstands überprüft.

- (2) Vom Wahlvorstand nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingehen, keine wählbaren Kandidaten aufweisen oder keine Einverständniserklärung der Kandidierenden enthalten. Sonstige Mängel auf Wahlvorschlägen sind durch Rücksprache mit dem Kandidaten zu beheben.
- (3) Nicht wählbar ist, wer innerhalb desselben Wahlgangs mehrmals für ein Gremium kandidiert. Solche Kandidaten sind vor Zulassung des Wahlvorschlages vom Wahlvorstand zu streichen. Andere gesetzliche Wahlhinderungsgründe bleiben unberührt.
- (4) Über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags und über die Streichung des Kandidaten ist dem Kandidaten vom Wahlvorstand unverzüglich ein Bescheid mit einem Hinweis auf sein Einspruchsrecht zu erteilen. Der Einspruch kann von dem Adressaten des Bescheids binnen dreier Vorlesungstage nach Entscheidung des Wahlvorstands beim Büro des Wahlleiters eingelegt werden.
- (5) Nach endgültiger Entscheidung des Wahlvorstands macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich hochschulöffentlich gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 bekannt. Die Wahlbekanntmachung muss zur Stimmabgabe auffordern, den Wahltermin, den Ort, die Zeit und die Möglichkeiten der Wahldurchführung, die Zahl der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und die Namen der Kandidaten der jeweiligen Gruppe enthalten.

§ 26 Wahlunterlagen

- (1) Für jeden Wahlgang sind besondere Stimmzettel herzustellen. Die Stimmzettel müssen die Angaben enthalten, für welche Wahl, welche Gruppe und welchen Wahlbereich sie gelten. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln wird mittels Losentscheid durch ein Mitglied des Wahlvorstands in einer Beratung des Wahlvorstands bestimmt. Zum Ausschluss von Verwechslungen sind folgende Angaben zu machen:
 1. Vor- und Zuname,
 2. Titel,
 3. Geburtsdatum und
 4. Fachbereich, Referat, Stabsstelle oder Betriebseinheit, in der der Kandidat tätig ist oder studiert. Weitere Zusätze sind nicht zulässig. Ferner ist die Zahl der Stimmen, die abgegeben werden können, anzugeben.
- (2) Das Präsidium des Konzils kann im Einvernehmen mit dem Wahlleiter für die Wahl des Rektors, der Prorektoren und des Senats Vereinfachungen zulassen.

Vierter Teil

Wahlhandlung

§ 27 Stimmabgabe an der Wahlurne

- (1) Am Wahltag besteht die Möglichkeit einer Stimmabgabe an der Wahlurne. Die Einzelheiten werden durch den Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand festgesetzt. Wahlberechtigte erhalten die erforderlichen Unterlagen zur Wahl an der Wahlurne ausgehändigt. Bei der Ausgabe der Unterlagen ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in die Wahlverzeichnisse eingetragen ist. Ist der Wahlberechtigte nicht mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses bekannt, so ist seine Wahlberechtigung durch Einsichtnahme in einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu überprüfen.
- (2) Der Wahlausschuss trifft Vorkehrungen dafür, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können. Vor Eröffnung der Wahlhandlung hat der Wahlausschuss die Wahlurnen nach Überprüfung, dass sie keine Stimmzettel oder Wahlumschläge enthalten, zu verschließen und für die Zeit des Wechsels des Wahllokals zu versiegeln.
- (3) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses oder des Wahlvorstands, die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahllokal anwesend sein.

- (4) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Wahllokal befinden. Während der Wahlhandlung ist das Wahllokal allen Wahlberechtigten zugänglich.

§ 28 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Die Möglichkeit zur Briefwahl besteht nur bei der Wahl zum Konzil, zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zum Gleichstellungsbeirat. Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, ist eine Briefwahl nur für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen möglich.
- (2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen möchte, hat beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag, freigemachter Briefumschlag bis spätestens 20 Vorlesungstage vor dem Wahltag unter Angabe der Adresse, an die die Wahlunterlagen verschickt werden sollen, zu beantragen, sofern nicht Abs. 3 zutrifft. Der Wahlleiter sendet die Unterlagen unmittelbar nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge zu bzw. händigt sie aus. Er hat die Zusendung / Aushändigung in den Wahlverzeichnissen zu vermerken. Wahlberechtigte, bei denen die Teilnahme an der Briefwahl vermerkt ist, können nur durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
- (3) Den in Fernstudiengängen und berufsbegleitenden Studiengängen immatrikulierten Studierenden werden die Wahlunterlagen ohne gesonderten Antrag fristgemäß durch den Wahlleiter direkt zugesandt.
- (4) Die Briefwähler haben die Stimmzettel in den verschlossenen Wahlumschlägen und diese wiederum in den verschlossenen Briefwahlumschlägen so rechtzeitig an den Wahlleiter zu übersenden / übergeben, dass diese bis zum Ende der festgelegten Stimmabgabezeit am Wahltag eingegangen sind. Der Wahlleiter hat auf den Briefwahlumschlägen das Eingangsdatum, bei Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit, zu vermerken.
- (5) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch Briefwahl abgegebenen Wahlumschläge mit den Stimmzetteln spätestens nach Ablauf der Stimmabgabezeit den Briefwahlumschlägen entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe in die Wahlurne gegeben werden. Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe unwirksam machen, sind die Wahlunterlagen in den Wahlumschlag zurückzulegen und gesondert aufzubewahren.

§ 29 Auszählung

- (1) Zum Öffnen der Wahlumschläge und zur zentralen Auszählung treten der Wahlvorstand, seine stellvertretenden Mitglieder und die ihn unterstützenden Wahlausschüsse zusammen. Der Termin der Auszählung ist bekannt zugeben. Die Auszählung erfolgt öffentlich. Sie soll am (letzten) Wahltag stattfinden.
- (2) Der Wahlvorstand trifft auf Vorschlag des Wahlleiters nähere Regelungen zum Ablauf des Verfahrens der Auszählung. Insbesondere hat er die Wahrung des Wahlheimnisses zu gewährleisten.

§ 30 Wirksamkeit und Gültigkeit der Stimmabgabe, Feststellung der Wahlergebnisse

- (1) Eine Stimmabgabe liegt nicht vor und ist daher bei der Feststellung der Anzahl der Wähler nicht zu berücksichtigen, wenn
 1. bei Briefwahl der Briefwahlumschlag zu spät eingeht oder der Wahlumschlag nicht verschlossen ist oder
 2. der amtliche Stimmzettel nicht benutzt wurde.
- (2) Stimmzettel sind ungültig, wenn
 1. sich der Wille des Wahlberechtigten insgesamt nicht zweifelsfrei ergibt,
 2. der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält oder
 3. mehr Kandidaten als zulässig angekreuzt wurden.Sie sind bei Feststellung der Wahlbeteiligung zu berücksichtigen.

- (3) Eine gültige Stimme ist abgegeben, wenn durch Ankreuzen eines Kandidaten oder einer Wahlliste zweifelsfrei ersichtlich ist, dass der Kandidat oder die Liste die Stimme des Wählers erhalten soll.
- (4) Ist für einen Wahlberechtigten im Wahlverzeichnis bereits eine Wahlbeteiligung vermerkt, so ist eine erneute Stimmenabgabe nicht mehr möglich.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, ob eine Wahl bereits erfolgt ist und ob eine Stimmabgabe vorliegt oder ein Stimmzettel ungültig ist. Die entsprechenden Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.
- (6) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Zählergebnisse für jeden Wahlbereich gesondert als Wahlergebnis fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber entfallen sind und
 6. die gewählten Vertreter und die Reihenfolge der Ersatzvertreter.
 Nach Feststellen des Wahlergebnisses macht der Wahlleiter das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Er hat gleichzeitig auf die Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen und die Einspruchsfrist und die Stelle, bei der der Einspruch einzulegen ist, mitzuteilen. Die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter sind vom Wahlleiter schriftlich gegen Nachweis zu benachrichtigen. Die gewählten Vertreter haben in der vom Wahlleiter festgesetzten Frist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird die Erklärung zur Wahlannahme nicht in der festgesetzten Frist abgegeben, gilt die Wahl als nicht angenommen.
- (7) Über die Wahl sowie die Sitzungen des Wahlvorstands sind Niederschriften anzufertigen. Niederschriften und Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Amtszeiten der gewählten Vertreter aufzubewahren. Ihre Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 31 Wahlprüfungsverfahren, Wiederholungswahl

- (1) Bei Wahlen zum Konzil kann jedes Mitglied der Hochschule, bei Wahlen zum Senat, des Rektors und der Prorektoren jedes Konzilsmitglied, bei Wahlen zum Fachbereichsrat kann jedes Mitglied des Fachbereiches, bei der Wahl des Dekans und Prodekanen jedes Mitglied des Fachbereichsrates und bei der Wahl der ständigen Senatsausschüsse jedes Mitglied des Senats im Wege des Einspruchs die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit der Begründung beantragen, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen worden sei. Dem Rektor sowie dem Wahlleiter steht das Recht, ein Wahlprüfungsverfahren zu beantragen, für sämtliche Wahlen zu. Die Umstände, die auf eine Rechtsverletzung schließen lassen, sind in der Begründung des Antrags darzulegen.
- (2) Die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens kann nicht mit der Begründung beantragt werden, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, weil sie nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen wurden.
- (3) Gibt der Wahlvorstand dem Einspruch statt und kommt er zu dem Schluss, dass Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben bzw. ausgewirkt haben können, so ordnet er eine Wiederholungswahl an. Seine Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller, im Falle der Anordnung einer Wiederholungswahl auch den Mitgliedern, die durch diese Entscheidung ihr Mandat verlieren würden, zuzustellen. In der Entscheidung ist mitzuteilen, für welche Gruppe und für welchen Wahlbereich sich die Wiederholungswahl erforderlich macht.

- (4) Unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 1 Satz 1 kann jedes Mitglied der Hochschule jederzeit ein Wahlprüfungsverfahren beantragen, wenn der Verdacht eines Verlustes der Wählbarkeit besteht.
- (5) Der Wahlvorstand kann jederzeit von Amts wegen ein Wahlprüfungsverfahren einleiten und durchführen. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 32 Ausscheiden, Nachrücken, Ruhen des Mandats

- (1) Scheidet ein Mitglied aus einem Gremium aus, ist dies vom Mitglied dem Vorsitzenden des Gremiums unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Der Vorsitzende des Gremiums stellt das Ausscheiden durch Mitteilung an das Gremium und das ausscheidende Mitglied fest.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied eines Gremiums oder Ausschusses, auf die Ausübung seines Mandats aus wichtigem Grund zu verzichten, so gilt hierfür § 39 Abs. 2 Satz 2 ThürHG.
- (3) Der Wahlleiter stellt an Hand der Wahlunterlagen fest, wer als Mitglied in das Gremium nachrückt, und teilt das dem Betreffenden mit. Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung das Mandat.
- (4) Das Mandat von Mitgliedern, die für die Dauer von mindestens einem Semester beurlaubt oder abgeordnet sind bzw. sich im Praktikum befinden, ruht für die Dauer der Beurlaubung, der Abordnung oder des Praktikums. Während des Ruhens des Mandats findet Absatz 3 entsprechende Anwendung. Das nach Absatz 3 Satz 1 nachgerückte Mitglied verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet. Bei einer kürzeren Verhinderung, die jedoch mindestens einen Monat dauert, kann der Wahlleiter auf Antrag des Vorsitzenden des Gremiums des verhinderten Mitgliedes oder der Vertrauensperson des Wahlvorschlages das vorübergehende Ruhen des Mandats aussprechen. Eine Beurlaubung von Studierenden zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung hat nicht das Ruhen des Mandats zur Folge. Eine Beurlaubung für die Vorlesungszeit eines Semesters gilt als Beurlaubung für das gesamte Semester.
- (5) Erklärt ein Mitglied schriftlich gegenüber seinem Gremium, dass es für die Dauer der Beurlaubung, der Abordnung oder des Praktikums sein Mandat ausüben wird, so kommt Abs. 4 nicht zur Anwendung. Diese Erklärung muss eine Postadresse enthalten, über die das Mitglied im betreffenden Zeitraum erreichbar ist.

§ 33 Nachwahl

- (1) Wird durch das Ausscheiden von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern eine Nachwahl erforderlich, so ist sie vom Vorsitzenden des Gremiums beim Wahlleiter zu beantragen, sofern noch mindestens drei Sitzungstermine bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Gremiums geplant sind. Sie ist unverzüglich von dem Wahlleiter und dem Wahlvorstand vorzubereiten und durchzuführen; maßgebend für die Wahlberechtigung ist die Aufnahme in das Wahlverzeichnis für die Nachwahl. In dem festzusetzenden Terminplan kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens festlegen. Die Amtszeit der aus Nachwahlen hervorgegangenen Mandatsträger endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit.
- (2) Abweichend von § 13 Abs.1 Satz 2 beginnt die Amtszeit mit dem Ablauf der nach § 31 Abs.1 Satz 1 bestimmten Frist. Wird die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens beantragt, beginnt die Amtszeit mit der Zurückweisung des Antrags nach § 31 Abs. 3 Satz 2.

§ 34 Fristen

In dieser Wahlordnung genannte Fristen, für die nicht ausdrücklich eine Uhrzeit bestimmt ist, laufen jeweils um 12 Uhr des festgelegten Tages ab.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Fachhochschule Jena vom 21.04.2001 (GMBI. S. 334-340) außer Kraft.

Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin

Jena, 12.04.2005

Impressum

Herausgeber:

Fachhochschule Jena,
Die Rektorin der FH Jena,
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion:

Rektoramt, Marlene Tilche,
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena,
Tel. (03641) 20 52 32;
E-Mail: marlene.tilche@fh-jena.de

Erscheinungsdatum: 13.04.2005

Das "Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena" ist das in § 5 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.